Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen „Dornstadter Realschul-Förderverein e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Dornstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck
1. Der Verein fördert den Ausbau und die Entwicklung der Realschule Dornstadt und Ihrer
Einrichtungen. Er unterstützt insbesondere die Lehr- und Bildungstätigkeit der Schule und
bedürftige Schüler. Er pflegt ferner den Kontakt und eine gute Zusammenarbeit zwischen
den Eltern, Lehrern und Schülern, sowie freundschaftliche Beziehungen zu den ehemaligen
Schülern und Freunden der Schule.

2. Der Verein verfolgt durch die Erfüllung der in § 2, Abs. 1 beschriebenen Aufgaben
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-
verordnung vom 24.12.1953 (BGBI. I.S. 1592).

§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins können sein:
die jetzigen und früheren Schüler der Realschule Dornstadt und ihre Angehörigen, ferner
alle Personen, die sich der Realschule Dornstadt verbunden fühlen, sowie alle jetzigen und
früheren Lehrer.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die
Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
Er muss schriftlich erklärt werden.

5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die
Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied
Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben.

2

§ 5 Beitrag
1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
a) Mitgliedsbeiträgen
b) Spenden
c) Den Erträgen aus dem Vereinsvermögen

2. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeträge sollen
in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres entrichtet werden.
Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag oder Sachleistungen erbringen.

§ 6 Verwendung der Mittel des Vereins
1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

2. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne sind zweckgebunden für den satzungsgemäßen
Zweck und für die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben zu verwenden.

3. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln,
abgesehen von dem Ersatz notwendiger Auslagen nach näherer Bestimmung durch den
Vorstand gem. §2,1.

4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das ausscheidende Mitglied keinerlei Vermögenswerte
erstattet.

§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand
1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden
Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Einer der Beisitzer soll ein Verbindungslehrer zwischen der Realschule Dornstadt und dem
Verein sein.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3

4. Zu der Beratung des Gesamtvorstandes über die Verwendung der Mittel können ein Vertreter
des Schulträgers, der Schulleiter, die zuständigen Fachlehrer sowie der Vorsitzende der Eltern-
und der Schülervertretung der Schule von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzugezogen
werden.

5. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können über die Ausgaben im Sinne des
satzungsmäßigen Vereinszweckes bis zur Gesamthöhe von DM 300,-- selbstständig entscheiden.
Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Darüber hinausgehende Ausgaben
unterliegen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand. Dies gilt nur im inneren
Verhältnis.

7. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Schatzmeister und der Vorsitzende berechtigt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die
Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden
schriftlich einberufen. Die Tagesordnung soll mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern
mitgeteilt werden.

2. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auch
einzuberufen, wenn diese von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt
wird. In beiden Fällen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine
Woche vorher schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere darüber:

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die abgelaufene Zeit
b) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
c) die Wahl des Vorstandes
d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
e) die Festlegung des Jahresbeitrages
f) die Bestellung der Rechnungsprüfer
g) eventuelle Satzungsänderungen
h) die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom
stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Jedes Mitglied ab 15 Jahren hat Rede- und Stimmrecht und das Recht, Anträge an die
Mitgliederversammlung zu stellen. Ab 18 Jahren verfügen Mitglieder über das passive
Wahlrecht.

4

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und satzungsmäßig
zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des
Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der
anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassen- und Rechnungsführung
1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister nach den Weisungen
des Vorstandes.

2. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten
Rechnungsprüfer zu prüfen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins
1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn
mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese nicht beschlussfähig, so ist sie
erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf
die Zahl der erschienenen Mitglieder.

3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
erforderlich.

4. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines
satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dornstadt mit der
ausschließlichen Zweckbestimmung der Verwendung für die Realschule Dornstadt. Dieser
Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes
durchgeführt werden.

5. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern dem Verein zugeführten Beträge und sonstige
Zuwendungen und Gewinne unterbleibt.

Dornstadt, den 17. Juli 1997